

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr. I/10-0031-18

Beschluss über die Innenbereichssatzung "An den Linden" im OT Tressentin der Stadt Marlow

Die Stadtvertretung Marlow hat am 04.07.2018 die Innenbereichssatzung „An den Linden“ beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Die Satzung betrifft den westlichen Teilbereich von Tressentin.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 34 (6) i.V.m. 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Die Innenbereichssatzung „An den Linden“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag im Rathaus Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Ausgefertigt:
Marlow, d. 01.08.2018

gez. Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 01.08.2018 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 28.08.2018, veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow erfolgte mit Datum vom 16.08.2018.